

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85501 Vaterstetten

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
201 Zs 1557/21 a

shs
Datum
08.06.2021

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Irmgard Stippler
Stephan Abele
Harold Engele
Markus Großmann
Alfred Riedl
Michael Jocher
wegen Nötigung

Eingang 20.6.2021

hier: Beschwerde des Antragstellers Dr. Arnd Rüter vom 26.05.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 (Az.: 120 Js 138134/21).

Anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Die Strafanzeige gegen Herrn OStA HAL Heidenreich wurde gesondert erfasst.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier
Oberstaatsanwältin

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 1557/21 a	08.06.2021

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Irmgard Stippler

Stephan Abele

Harold Engele

Markus Großmann

Alfred Riedl

Michael Jocher

wegen Nötigung

hier: Beschwerde des Antragstellers Dr. Arnd Rüter vom 26.05.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 (Az.: 120 Js 138134/21).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 26.05.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Eine Aufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Die Strafanzeige gegen Herrn OStA HAL Heidenreich wurde gesondert erfasst.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier
Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.

OLG

**Justizbehörden
80097 München**



Deutsche Post
FR 09.06.21 0,80

K4031
4D 1314 17CC
00 0041 9840

59 02770 1807X

